

Ordnung

für die

juristische Fakultätsprüfung

vom 7. Juli 1891.

1. Die juristischen Prüfungen an der Landes-Universität finden am Anfange eines jeden Semesters statt.

2. Die juristische Prüfungs-Kommission besteht unter dem Voritze des Dekans der juristischen Fakultät aus den ordentlichen Professoren dieser Fakultät und dem ordentlichen Professor der Staatswissenschaften.

3. Zur Prüfung werden alle Angehörigen des Deutschen Reiches zugelassen, welche

1. die Reifeprüfung an einem Gymnasium des deutschen Reichs bestanden haben,
2. wenigstens sechs Semester an Universitäten Rechtswissenschaft studirt haben,
3. sittlich unbescholten sind.

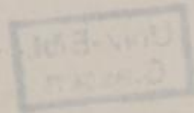
Eine Dispensation von der unter 1 angegebenen Bedingung kann von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz erteilt werden.

4. Das schriftliche Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist während der am Schlusse eines jeden Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett und einmalige Bekanntmachung in der Darmstädter Zeitung zu veröffentlichen Anmeldefrist bei dem Dekane der juristischen Fakultät einzureichen.

In dem Gesuche hat der Kandidat die Adresse anzugeben, unter welcher ihn Mitteilungen erreichen können.

5. Dem Gesuche sind beizulegen:

1. das Reisezeugniß (§ 3 Ziff. 1),
2. die Abgangszeugnisse sämtlicher Universitäten, bei welchen der Gesuchsteller immatriculirt war. War derselbe das letzte Semester vor seiner Anmeldung an der Landes-Universität immatriculirt, so kann er das Abgangszeugniß von derselben



bis zum Tage vor seiner mündlichen Prüfung nachliefern. In diesem Falle ist jedoch dem Gesuche ein Sittenzeugniß von der Landes-Universität beizufügen,

3. die Quittung über Entrichtung der Prüfungsgebühr im Betrage von 48 Mark.

Wird ein Kandidat zur Prüfung nicht zugelassen, oder tritt er vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurück, so wird ihm die eingezahlte Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Ist seit der Ausstellung des letzten Abgangszeugnisses eine längere Zeit abgelaufen, so kann die Zulassung von der Beibringung eines besonderen Unbescholtenheitszeugnisses abhängig gemacht werden.

6. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Sie kann sich erstrecken auf folgende Gegenstände:

1. die Geschichte und Dogmatik des römischen Rechts;
2. die Geschichte und Dogmatik des deutschen Privatrechts, einschließlich des Wechsel-, Handels- und Seerechts;
3. allgemeines und deutsches Staatsrecht;
4. Kirchenrecht;
5. Civilproceßrecht;
6. Strafrecht;
7. Strafproceßrecht;
8. Völkerrecht;
9. Nationalökonomie;
10. Polizeiwissenschaft.

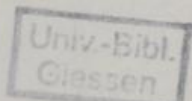
Die Prüfung soll nicht nur die positiven Kenntnisse des Kandidaten, sondern in gleicher Weise seine juristische Durchbildung ermitteln.

7. Ort und Zeit beider Prüfungen werden durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht und den zur Prüfung zugelassenen Kandidaten noch besonders eröffnet.

Von dem Ablauf der Anmeldefrist (§ 4) an müssen die Kandidaten sich jederzeit zum Erscheinen in der schriftlichen oder mündlichen Prüfung bereit halten, namentlich auch gewärtig sein, beim Wegfall eines vor ihnen stehenden Kandidaten zu einem früheren als dem ursprünglich angesetzten Termine zur mündlichen Prüfung geladen zu werden.

8. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von sechs Aufgaben an sechs verschiedenen Tagen.

Sie findet für alle Kandidaten gemeinschaftlich unter Klausur und Beaufsichtigung durch ein Mitglied der Kommission statt.



9. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch die Kommission festgestellt.

Jedes Mitglied derselben schlägt zu diesem Zwecke eine Aufgabe vor.

Die Aufgabe kann eine theoretische, exegetische oder praktische sein. Sie kann in Unterfragen zerlegt werden. Im letzteren Falle kann dem Kandidaten auch eine wahlweise Beantwortung der Unterfragen anheimgegeben werden.

10. Am ersten Tage der schriftlichen Prüfung werden die §§ 11 bis 22 dieser Prüfungsordnung von dem die Aufsicht führenden Mitgliede der Kommission (§ 8 Abs. 2) verlesen.

11. Zur Bearbeitung einer jeden Aufgabe wird eine Zeit von drei bis vier Stunden gewährt.

Nach Ablauf dieser Zeit sind die Arbeiten einzuliefern, auch wenn sie unvollendet sind.

Wenn ein Kandidat einen Termin zur schriftlichen Prüfung ohne genügenden Grund versäumt hat, wird angenommen, er habe eine ungenügende Arbeit geliefert. Bei genügend entschuldigter Versäumniß kann die im versäumten Termine gestellte Frage oder eine neue Frage gestellt werden.

12. Ueber die Benutzung von Rechtsquellen und anderweiten Hilfsmitteln (Hand- und Lehrbüchern, Gesetzes-Kommentaren, schriftlichen Aufzeichnungen u. dgl.) trifft die Kommission auf Antrag des Mitgliedes, welches die betreffende Aufgabe vorgeschlagen hat, in jedem einzelnen Falle besondere Bestimmung.

13. Wer bei der Klausur bei der Benutzung unzulässiger Hilfsmittel betroffen wird, ist auf Beschluß der Kommission von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

14. Jedes Mitglied der Prüfungs-Kommission hat die Bearbeitungen der von ihm vorgeschlagenen Aufgaben zunächst mit kurzer Begründung des Urteils zu censurieren. Hierauf werden die Arbeiten den übrigen Mitgliedern zur Einsicht vorgelegt, und schließlich wird die Censur für die schriftliche Prüfung überhaupt in einer Sitzung der Kommission festgestellt.

15. Ist die schriftliche Prüfung ungenügend ausgefallen, so ist dies dem betreffenden Kandidaten sogleich zu eröffnen.

16. Den Kandidaten ist gestattet, nach Beendigung der schriftlichen Prüfung auf dem Sekretariat von ihren Arbeiten Einsicht zu nehmen.

17. Der Rücktritt eines Kandidaten nach dem Beginne der schriftlichen Prüfung hat zur Folge, daß die Prüfung als nicht bestanden angesehen wird, es sei denn, daß ein entschuldigender Grund (Krankheit, Familienverhältnisse u. dgl.) glaubhaft gemacht wird.

18. Die mündlichen Prüfungen finden öffentlich in der Weise statt, daß je drei oder vier Kandidaten nach der Reihenfolge ihrer Meldungen gemeinschaftlich geprüft werden.

Jedes Mitglied der Prüfungs-Kommission prüft dabei in den von ihm vertretenen Fächern während eines Zeitraums von längstens 40 Minuten.

19. Sofort nach Schluß jedes einzelnen mündlichen Prüfungstermines wird durch die Prüfungs-Kommission die für die mündliche Prüfung zu erteilende Censur, sowie die Gesamtcensur für beide Prüfungen festgestellt und den Kandidaten durch den Vorsitzenden öffentlich bekannt gemacht.

20. Die Censuren sind folgende:

1. ausgezeichnet,
2. sehr gut,
3. gut,
4. genügend,
5. ungenügend.

Wer die Gesamtcensur ungenügend erhält, hat die Prüfung nicht bestanden.

21. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung kann im nächsten Semester erfolgen, falls nicht Zurückstellung auf weitere Zeit durch die Kommission beschlossen wird.

22. Wer auch das zweite Mal die Prüfung nicht bestanden hat, kann zu einer dritten Prüfung nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz zugelassen werden.

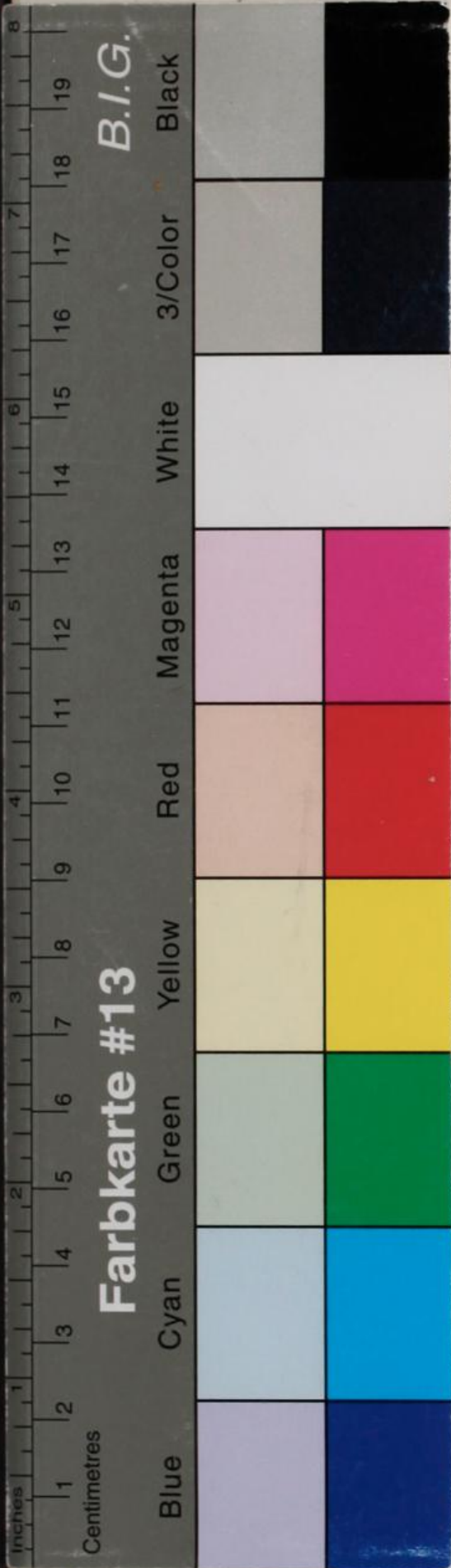
23. Bei den zur Beschlußfassung notwendigen Abstimmungen der Kommission entscheidet absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wenn sich bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung eine gleiche Anzahl von Stimmen für genügend und für ungenügend findet, so ist die letztere Censur zu erteilen.

24. Nach Beendigung der Fakultäts-Prüfung erstattet die Prüfungs-Kommission über jeden der Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, einen besonderen vom Vorsitzenden zu unterzeichnenden Bericht an das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz.

A. 56456/10. (8.)

8.



Ordnung

für die

Fakultätsprüfung

am 7. Juli 1891.

Prüfungen an der Landes-Universität finden am 7. Juli 1891 statt.

Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitz der Fakultät aus den ordentlichen Professoren und einem ordentlichen Professor der Staatswissenschaften. Die Prüfung findet bei allen Angehörigen des Deutschen Reiches

an einem Gymnasium des deutschen Reichs

im ersten Semester an Universitäten Rechtswissenschaft

abgehalten werden.

Die Zulassung unter 1 angegebenen Bedingung kann vom Ministerium des Innern und der Justiz erteilt

wenn der Kandidat um Zulassung zur Prüfung ist während des ersten Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett der Universität in der Darmstädter Zeitung zu veröffentlichen. Die Zulassung erfolgt bei dem Dekane der juristischen Fakultät ein-

mal. Der Kandidat die Adresse anzugeben, unter welcher die Zulassung erteilt werden können.

Beizulegen:

(§ 3 Ziff. 1),

die Zulassungsnachweise sämtlicher Universitäten, bei welchen der Kandidat immatriculiert war. War derselbe das letzte Mal immatriculiert an der Landes-Universität Darmstadt, so kann er das Abgangszeugniß von derselben

